



Anwesend

D. HILLIGSMANN,
**Bürgermeister -
Vorsitzender**
B. KLINKENBERG,
P. KREUSEN,
N. ROTHEUDT,
S. NYSSSEN,
R. LENAERTS,
Schöffen
L. FRANK,
I. LAMPERTZ,
M. EMONTS-POHL,
W. THYSSEN,
R. HINTEMANN,
B. KRIGKEL,
G. KLINKENBERG,
F. RENIER,
L. GOEBBELS,
A. HENNING,
S. EMONTSPOHL,
A. BRANDT,
M. REUL,
A. PAUQUET,
R. SCHMITZ,
Mandatäre
N. WIMMER,
Generaldirektorin

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH
DES GEMEINDERATES

Öffentliche Sitzung vom 30.06.2025

Punkt 11 der Tagesordnung: Gemeindesteuer auf energieineffiziente
Mietwohneinheiten

DER GEMEINDERAT

Aufgrund des Artikels 170 § 4 der Verfassung;

Aufgrund des Dekrets des Öffentlichen Dienstes der Wallonie vom 28. November 2013 über die Energieeffizienz von Gebäuden in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 15. Mai 2014 zur Ausführung des Dekrets vom 28. November 2013 über die Energieeffizienz von Gebäuden in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. September 2021 zur Einführung eines Prämiensystems zur Steigerung der Energieeffizienz der Wohngebäude in seiner aktuell geltenden Fassung;

In Anbetracht des Artikels 3.50 des Zivilgesetzbuches:

Das Eigentumsrecht verleiht dem Eigentümer unmittelbar das Recht, den Gegenstand seines Rechts zu gebrauchen, zu genießen und darüber zu verfügen. Der Eigentümer verfügt über alle Befugnisse, vorbehaltlich der durch Gesetze, Verordnungen oder Rechte Dritter auferlegten Einschränkungen.

In Erwägung, dass in Anwendung des Artikels 2 des hiavor angeführten Dekrets über die Energieeffizienz von Gebäuden folgende Begriffsbestimmungen gelten:

- Energieeffizienz eines Gebäudes (PEB/GEE):
Energienmenge, die tatsächlich verbraucht oder berechnet wird, um den Energiebedarf im Rahmen der Standardnutzung des Gebäudes (u.a. Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung, Beleuchtung und ggf. Kühlung) zu decken.
- PEB-Einheit:
Gebäude oder Teil eines Gebäudes, das bzw. der für eine unabhängige Nutzung ausgelegt ist;
- Mietwohneinheiten:
PEB-Einheit, die zu einer ständigen oder einstweiligen Nutzung als Einzel- oder Gemeinschaftswohnung bestimmt ist;

In Anbetracht der durch das hiavor angeführte Dekret über die Energieeffizienz von Gebäuden eingeführten, geltenden Aufteilung in Energieklassen von A++ bis G für den spezifischen Primärenergieverbrauch (Espez):

A++	≤ 0 kWh (m ² /Jahr)
A+	0 ≤ 45 kWh (m ² /Jahr)
A	45 bis 85 kWh (m ² /Jahr)
B	85 bis 170 kWh (m ² /Jahr)
C	170 bis 255 kWh (m ² /Jahr)
D	255 bis 340 kWh (m ² /Jahr)
E	340 bis 425 kWh (m ² /Jahr)
F	425 bis 510 kWh (m ² /Jahr)
G	über 510 kWh (m ² /Jahr)

In Anbetracht des formulierten Ziels, im Rahmen des integrierten Energie- und Klimaplans der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der deutschsprachigen



Anwesend

D. HILLIGSMANN,
**Bürgermeister -
Vorsitzender**
B. KLINKENBERG,
P. KREUSEN,
N. ROTHEUDT,
S. NYSSSEN,
R. LENAERTS,
Schöffen
L. FRANK,
I. LAMPERTZ,
M. EMONTS-POHL,
W. THYSSSEN,
R. HINTEMANN,
B. KRICKEL,
G. KLINKENBERG,
F. RENIER,
L. GOEBBELS,
A. HENNING,
S. EMONTSPOHL,
A. BRANDT,
M. REUL,
A. PAUQUET,
R. SCHMITZ,
Mandatäre
N. WIMMER,
Generaldirektorin

Gemeinden CO₂-Ausstöße bis 2030 um 55% zu reduzieren und bis 2050 das EU-Ziel der Treibhausgasneutralität zu erreichen;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis das Ziel verfolgt, einen finanziellen Anreiz zu schaffen, der dazu beitragen soll, die Ziele des integrierten Energie- und Klimaplanes zu erreichen zu können;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und insbesondere, um wirksame Klimaschutzmaßnahmen umzusetzen;

In Erwägung, dass das Wohnungswesen sich grundlegend von der Industrie und dem Gewerbe unterscheidet. Die Besteuerung zielt darauf ab, energiesparende Maßnahmen in Wohngebäuden zu stimulieren. Die Wohngebäude sind dabei homogener und eignen sich für eine Besteuerung. Die große Diversität an Industrie- und Gewerbegebäude ist nicht dazu geeignet, die Ziele der Besteuerung zu erreichen. Insbesondere das Ziel, einen Anreiz zu schaffen, dass Wohneinheiten weniger Energie verbrauchen, ist ein Grund, um zwischen Wohngebäuden und gewerblich genutzten Gebäuden zu unterscheiden;

In Erwägung, dass laut der Analyse des Energieverbrauchs der Haushalte in Belgien im Jahr 2021 des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen (<https://economie.fgov.be/fr/file/7466918/download?token=MUK76209>) Haushalte in Belgien 21 % des Endenergieverbrauchs abbilden und der Energieverbrauch der Haushalte hauptsächlich auf den Wärmebedarf der Wohngebäude zurückzuführen ist;

In Erwägung, dass in Anwendung des hiervor angeführten Dekrets über die Energieeffizienz von Gebäuden alle neuen Wohneinheiten seit dem 1. Mai 2010 energetische Mindestanforderungen einhalten müssen und diese Anforderungen im Laufe der Jahre verstärkt worden sind:

Espez:

01/05/2010	≤ 170 kWh/(m ² *Jahr)	Klasse B
01/09/2011	≤ 130 kWh/(m ² *Jahr)	Klasse B
01/01/2017	≤ 115 kWh/(m ² *Jahr)	Klasse B
01/01/2021	≤ 85 kWh/(m ² *Jahr)	Klasse A

In Erwägung, dass laut den Daten des Öffentlichen Dienstes der Wallonie (Energieeffizienz von Wohnimmobilien aktualisiert am 19. März 2025) die Energieeffizienz des Wohnimmobilienbestands in der Wallonie (vor Mai 2010) weiterhin eher schwach ist mit folgender Prozentanteilen (Stand 2023 - <https://etat.environment.wallonie.be/contents/indicatorsheets/MEN%2010.eewGeneratePdf.do>):

A++	0,01%
A+	0,10%
A	1,10%
B	11,00%
C	16,20%
D	17,10%
E	16,00%
F	13,60%
G	24,90%

In Anbetracht des durch den Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. September 2021 eingeführten Prämiensystems für energetische Umbaumaßnahmen der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

In Erwägung, dass die Energieeffizienz von Wohngebäuden durch Sanierungsmaßnahmen gesteigert werden kann, welche durch das hiervor beschriebene Prämiensystem bezuschusst werden können;



Anwesend

D. HILLIGSMANN,
**Bürgermeister -
Vorsitzender**
B. KLINKENBERG,
P. KREUSEN,
N. ROTHEUDT,
S. NYSSSEN,
R. LENAERTS,
Schöffen
L. FRANK,
I. LAMPERTZ,
M. EMONTS-POHL,
W. THYSSEN,
R. HINTEMANN,
B. KRICKEL,
G. KLINKENBERG,
F. RENIER,
L. GOEBBELS,
A. HENNING,
S. EMONTSPOHL,
A. BRANDT,
M. REUL,
A. PAUQUET,
R. SCHMITZ,
Mandatäre
N. WIMMER,
Generaldirektorin

In Erwägung, dass energetische Renovierungs- bzw. Umbaumaßnahmen zu Energieeinsparungen führen sowie die Energierechnungen der Bewohner reduzieren;

In Erwägung, dass die Energiekosten zu Lasten von Eigentümern, die ihre Wohneinheit selbst bewohnen, bereits für einen finanziellen Anreiz sorgen, da sich einschlägige Investitionen durch reduzierte Energierechnungen über die Jahre für sie rentabilisieren;

In Erwägung, dass die Energierechnungen von Mietwohneinheiten durch den Mieter getragen werden und sich der Anreiz für den Eigentümer für energetische Sanierungsmaßnahmen auf eine eventuelle Wertsteigerung des Gebäudes begrenzen;

In Erwägung, dass in der Regel auch leerstehende Wohneinheiten beheizt werden, um eine Verschlechterung der Bausubstanz zu vermeiden;

In Erwägung, dass in Anwendung des Artikels 34 des hiervor angeführten Dekrets über die Energieeffizienz von Gebäuden jede Person, die eine PEB-Einheit verkauft oder vermietet, vor dem Verkauf oder der Vermietung über einen PEB-Ausweis zu verfügen hat;

In Erwägung, dass die Erstellung eines PEB-Ausweises zwischen 100,- € und 400,- € kostet (Stand 2025), abhängig von der Größe und Komplexität des Gebäudes;

In Erwägung, dass laut Daten von Masteos (<https://masteos.prezly.com/35-des-logements-en-belgique-sont-des-passoires-energetiques>) energetische Renovierungs- bzw. Umbaumaßnahmen zwischen 200,- € und 300,- € pro m² und Energieklasse kosten:

- Energieklasse G nach C: 1.200 €/m²
- Energieklasse F nach C: 900 €/m²
- Energieklasse E nach C: 400 €/m²

In Erwägung, dass relevante Renovierungs- bzw. Umbaumaßnahmen erst geltend gemacht werden können, wenn ein hieraus resultierender offizieller PEB-Ausweis vorliegt und eine tatsächliche Verbesserung der Energieeffizienz festgestellt werden kann. Nicht realisierte Renovierungs- bzw. Umbauvorhaben sind energetisch gegenstandslos und können daher nicht geltend gemacht werden;

In Erwägung, dass energetische Sanierungen in gewissen Fällen aus technischen oder juristischen Gründen unmöglich sind. Dies gilt insbesondere in allen Fällen, in denen keine notwendigen Genehmigungen durch die hierzu befugten Behörden ausgestellt werden können;

In Erwägung, dass Eigentümer von Mietwohneinheiten durch hiermit erzielbare Einnahmen über die finanzielle Potenz verfügen, in die betroffenen Objekte zu investieren oder im gegenteiligen Fall eine entsprechende Steuer zu leisten;

In Erwägung, dass im Rahmen dieser Steuer folgende Daten verarbeitet werden:

- PEB-Ausweis
 - Adresse
 - Beheizte Fußbodenfläche
 - Spezifischer Primärenergieverbrauch
- Kataster
 - Katasternatur
 - Capakey
 - Adresse
 - Name (Eigentümer)
 - Vorname (Eigentümer)
 - Anschrift (Eigentümer)
 - Nutzfläche
- Nationalregister
 - Adresse
 - Name (Bewohner)
 - Vorname (Bewohner)



Anwesend

D. HILLIGSMANN,
**Bürgermeister -
Vorsitzender**
B. KLINKENBERG,
P. KREUSEN,
N. ROTHEUDT,
S. NYSSSEN,
R. LENAERTS,
Schöffen
L. FRANK,
I. LAMPERTZ,
M. EMONTS-POHL,
W. THYSSEN,
R. HINTEMANN,
B. KRICKEL,
G. KLINKENBERG,
F. RENIER,
L. GOEBBELS,
A. HENNING,
S. EMONTSPOHL,
A. BRANDT,
M. REUL,
A. PAUQUET,
R. SCHMITZ,
Mandatäre
N. WIMMER,
Generaldirektorin

In Erwägung, dass die Verarbeitungsdauer dieser Daten 5 Jahre beträgt;

Aufgrund der Artikel 35 und 174 § 2 des Gemeindedekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018 in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Urteils F.13.0175.F des Kassationshofs vom 11. September 2014, wonach in Bezug auf eine kommunale Steuerregelung [auf Leerstand] keine Befreiung für Gebäude in Staatsbesitz vorgesehen werden kann, ohne dass in einem solchen Fall das Ziel, das die sich daraus ergebende unterschiedliche Behandlung vernünftigerweise rechtfertigen kann, aus den bei ihrer Ausarbeitung zusammengestellten Unterlagen hervorgehen oder aus den von ihrem Verfasser zusammengestellten Verwaltungsunterlagen abgeleitet werden kann, und in Erwägung der Vorbildfunktion der öffentlichen Einrichtungen;

Auf Vorschlag des Mandatars Rainer Hintemann sowie nach Beratung im Ausschuss 1;

Nach Erläuterungen von Daniel Hilligsmann, der auf die Prinzipien der Steuer eingeht, die im Beschluss erläutert sind;

Nach einer Wortmeldung von Louis Goebbels, der befürchtet, dass die Kosten der Steuererhöhung vom Vermieter an den Mieter weitergegeben werden. Bezeichnend sei, dass keine andere Gemeinde eine solche Steuer erhebe;

Nach einer Wortmeldung von Iris Lampertz, die die Steuer als eine kurzfristige Methode sieht, die Kassen zu füllen. Sie befürchtet, die Leidtragenden seien die schwachen Mieter, die unter dem Deckmantel des Klimaschutzes zur Kasse gebeten würden, und zweifelt die Legalität der Steuer an. Zudem sei der Zeitraum zur Beschaffung der PEB-Zertifikate zu kurz bemessen;

Nach einer Wortmeldung von Rainer Hintemann, der darauf verweist, dass das Vorhandensein eines PEB-Zertifikates schon seit 2015 verpflichtend ist, und betont, dass die energetische Sanierung für Mieter und Vermieter Vorteile bringt und zudem ein gutes Mittel im Kampf gegen den Klimawandel sei;

Nach einer Rückmeldung von Daniel Hilligsmann, der erklärt, dass die Steuer einen Beitrag zur Aufwertung der Wohnungen im Ortskern von Kelmis leistet, zur Erreichung der Klimaziele beiträgt, Mieter schützt und Gelder generieren kann;

Nach einer Rückmeldung von Iris Lampertz, die betont, dass auf die Verwaltung ein großer Arbeitsaufwand zukommen wird und die Steuer für den öffentlichen Wohnungsbau Ostbelgien (ÖWOB) sehr kostspielig wird;

Nach einer Wortmeldung von Luc Frank, der der Meinung ist, dass statt einer Steuer die Mietgenehmigung der bessere Weg sei, um die Wohnsituation der Gemeinde zu verbessern;

Nach einer Wortmeldung von Pascal Kreusen, der auf ein Urteil des Kassationshofs verweist, das dazu führt, dass auch die ÖWOB besteuert wird. Er betont, dass es die Möglichkeit gibt, einen Einspruch einzureichen, und wird sich als Mitarbeiter der ÖWOB aus deontologischen Gründen bei der Abstimmung enthalten;

BESCHLIESST MIT

Ja-Stimmen: 11

D. HILLIGSMANN, B. KLINKENBERG, N. ROTHEUDT, S. NYSSSEN, R. LENAERTS, M. EMONTS-POHL, R. HINTEMANN, F. RENIER, A. HENNING, A. BRANDT, M. REUL

Nein-Stimmen: 7

L. FRANK, I. LAMPERTZ, W. THYSSEN, L. GOEBBELS, S. EMONTSPOHL, A. PAUQUET, R. SCHMITZ

Enthaltung: 1

P. KREUSEN

Artikel 1



Anwesend

D. HILLIGSMANN,
**Bürgermeister -
Vorsitzender**
B. KLINKENBERG,
P. KREUSEN,
N. ROTHEUDT,
S. NYSSSEN,
R. LENAERTS,
Schöffen
L. FRANK,
I. LAMPERTZ,
M. EMONTS-POHL,
W. THYSSEN,
R. HINTEMANN,
B. KRICKEL,
G. KLINKENBERG,
F. RENIER,
L. GOEBBELS,
A. HENNING,
S. EMONTSPOHL,
A. BRANDT,
M. REUL,
A. PAUQUET,
R. SCHMITZ,
Mandatäre
N. WIMMER,
Generaldirektorin

zu Gunsten der Gemeinde KELMIS ab dem 01.01.2026 eine jährliche Steuer auf energieineffiziente Mietwohneinheiten zu erheben, die auf dem Gebiet der Gemeinde KELMIS liegen.

Artikel 2

im Sinne der vorliegenden Steuer gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- **Energieeffizienz eines Gebäudes (PEB/GEE):**
Energienmenge, die tatsächlich verbraucht oder berechnet wird, um den Energiebedarf im Rahmen der Standardnutzung des Gebäudes (u.a. Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung, Beleuchtung und ggf. Kühlung zu decken.
- **PEB-Einheit:**
Gebäude oder Teil eines Gebäudes, das bzw. der für eine unabhängige Nutzung ausgelegt ist;
- **Wohneinheit:**
PEB-Einheit, die zu einer ständigen oder einstweiligen Nutzung als Einzel- oder Gemeinschaftswohnung bestimmt ist;
- **Ausweis über die Energieeffizienz (PEB-Ausweis):**
Ein von der Wallonie anerkannter Ausweis zur Bescheinigung der Energieeffizienz eines Gebäudes bzw. einer Gebäudeeinheit;

Artikel 3

Unter energieineffiziente Mietwohneinheit ist jeder Wohnraum zu verstehen, der zu einer ständigen Nutzung als Einzel- oder Gemeinschaftswohnung bestimmt ist, laut PEB-Ausweis einen Primärenergieverbrauch von 255 kWh/ (m²*Jahr) oder mehr aufweist und nicht vom Eigentümer bewohnt ist.

Artikel 4

Eigentümer, die im Besitz von Mietwohneinheiten sind, die sie selber nicht bewohnen, müssen der Gemeinde eine aktuelle Kopie des PEB-Ausweises vorlegen.

Die Steuer wird proportional zur beheizten Fläche und unter Berücksichtigung der Energieklasse berechnet: zu entrichtende Steuer = Steuersatz für die entsprechende Energieklasse x beheizte Fußbodenfläche der Wohneinheit.

Folgende Steuersätze werden für die Energieklassen mit einem Primärenergieverbrauch von über 255 kWh/m² x Jahr festgelegt.

D	2,- €/m ² /Jahr
E	4,- €/m ² /Jahr
F	9,- €/m ² /Jahr
G	12,- €/m ² /Jahr

Die beschriebenen Werte unterliegen einer jährlichen Anpassung im Oktober aufgrund des Verbraucherindex von Oktober 2024 (Basiswert: 132,79, Indexbasis 2013 = 100).

Die Steuer ist für das ganze Jahr geschuldet.

Artikel 5 Meldepflicht und Veranlagung von Amts wegen

§1 Der Eigentümer einer Mietwohneinheit auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis ist verpflichtet, bis zum 1. Oktober des Jahres, das der Steuererhebung vorausgeht, der Gemeindeverwaltung eine Erklärung zukommen zu lassen auf Basis des durch die vorliegende Steuerverordnung festgelegten Formulars.

Dem Formular ist notwendiger Weise ein PEB-Ausweis beizufügen, aus dem unter anderem die beheizte Fußbodenfläche und der spezifischer Primärenergieverbrauch der Mietwohneinheit hervorgeht.

Für Mietwohneinheiten die neu oder wieder vermietet werden, gilt eine Erklärungsfrist von drei Monaten nach Unterzeichnung des Mietvertrags oder nach Einzug der Mieter, je nachdem welches Ereignis sich früher zuträgt. Die Besteuerung kann frühestens ab Bezug der Mietwohneinheiten erhoben werden.

Durch Ausbleiben einer Erklärung innerhalb der in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen oder eine unrichtige, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des



Anwesend

D. HILLIGSMANN,
**Bürgermeister -
Vorsitzender**
B. KLINKENBERG,
P. KREUSEN,
N. ROTHEUDT,
S. NYSSSEN,
R. LENAERTS,
Schöffen
L. FRANK,
I. LAMPERTZ,
M. EMONTS-POHL,
W. THYSEN,
R. HINTEMANN,
B. KRICKEL,
G. KLINKENBERG,
F. RENIER,
L. GOEBBELS,
A. HENNING,
S. EMONTSPOHL,
A. BRANDT,
M. REUL,
A. PAUQUET,
R. SCHMITZ,
Mandatäre
N. WIMMER,
Generaldirektorin

Steuerschuldners ist die Gemeinde berechtigt die Steuer von Amts wegen zu erheben nach der gesetzlichen Prozedur.

Die Gemeinde kann den Eigentümern, die keine fristgerechte Erklärung abgegeben haben, ein Erinnerungsschreiben mit Formular übermitteln, wobei dann eine Erklärungsfrist von einem Monat nach Versand der Erinnerung per einfachem Brief oder E-Mail gilt.

Eigentümer, die keinen PEB-Ausweis vorlegen, werden automatisch in die Energieklasse G eingestuft und die Steuer auf dieser Basis sowie den Flächenangaben (Nutzfläche), die aus den Daten der Katasterverwaltung hervorgehen, veranlagt.

§2 Vor der Veranlagung von Amts wegen teilt das Gemeindegremium oder der dazu designierte Beamte dem Steuerpflichtigen per Einschreiben die Gründe für die Anwendung des Verfahrens von Amts wegen, die Elemente, auf denen die Veranlagung beruht, die Art und Weise wie diese Elemente bestimmt wurden und die Berechnung sowie Höhe der Steuer mit.

§3 Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Kalendertagen ab dem dritten Werktag nach Absendung der Mitteilung per Einschreiben, um schriftlich Stellung zu nehmen. In dem in §2 genannten Schreiben wird er über dieses Recht informiert. Die Steuer darf nicht festgesetzt werden, bevor diese Frist abgelaufen ist. Werden die zur Besteuerung von Amts wegen vorgeschlagenen Elemente vom Steuerpflichtigen bestritten, so hat der Steuerpflichtige den Nachweis für die Richtigkeit der von ihm geltend gemachten Angaben zu erbringen.

§4 Die von Amts wegen festgelegten Steuerbeträge können um einen Betrag erhöht werden, der das Doppelte der geschuldeten Steuer nicht übersteigen darf.

§5 Der Steuerpflichtige kann jederzeit der Gemeinde den Nachweis der Änderung der Energieklasse für die betroffene Mietwohneinheiten zukommen lassen. Die neue Energieklasse wird ab dem Folgemonat der Übermittlung des Nachweises angewandt.

§6 Eigentümer können in Fällen von technischer oder juristischer Unmöglichkeit, das Gebäude energetisch zu sanieren, eine Befreiung der Steuer beim Gemeindegremium beantragen. Der Beweis der Unmöglichkeit obliegt dem Steuerpflichtigen. Das Gremium entscheidet nach Ermessen und auf Grundlage objektiver Kriterien.

Artikel 6 Untersuchungen und Kontrollen

§1 Das Gemeindegremium bestimmt und vereidigt die Mitglieder des Gemeindepersonals, die zuständig sind, die Kontrollen oder Untersuchungen durchzuführen und die Feststellungen zu tätigen, die hinsichtlich der Anwendung der Steuerverordnung erforderlich sind. Die von ihnen verfassten Protokolle sind bis zum Beweis des Gegenteils beweiskräftig.

§ 2 Jede Person, die über Unterlagen oder Dokumente verfügt, die für die Festsetzung der Steuer erforderlich sind, ist verpflichtet, diese auf Verlangen der in § 1 dieses Artikels genannten Mitarbeiter vorzulegen. Jede Person ist auch verpflichtet, den in §1 dieses Artikels genannten Mitarbeitern freien Zugang zu bebauten oder unbebauten Grundstücken, die einen steuerpflichtigen Gegenstand darstellen oder enthalten können, zu gewähren, um die Steuerpflicht festzustellen oder die Steuerbemessungsgrundlage zu ermitteln oder zu überprüfen.

Artikel 7

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.

Artikel 8

Der Finanzdienst übermittelt vorliegenden Beschluss der Aufsichtsbehörde zwecks Genehmigung.

Im Auftrag des Gemeinderates:

Die Generaldirektorin,
gez. N. WIMMER

Der Bürgermeister - Vorsitzende,
gez. D. HILLIGSMANN

GEMEINDE
COMMUNE DE



KELMIS
LA CALAMINE

Anwesend

D. HILLIGSMANN,
**Bürgermeister -
Vorsitzender**
B. KLINKENBERG,
P. KREUSEN,
N. ROTHEUDT,
S. NYSSSEN,
R. LENAERTS,
Schöffen
L. FRANK,
I. LAMPERTZ,
M. EMONTS-POHL,
W. THYSSEN,
R. HINTEMANN,
B. KRICKEL,
G. KLINKENBERG,
F. RENIER,
L. GOEBBELS,
A. HENNING,
S. EMONTSPOHL,
A. BRANDT,
M. REUL,
A. PAUQUET,
R. SCHMITZ,
Mandatäre
N. WIMMER,
Generaldirektorin

Für gleichlautende Ausfertigung:
Kelmis, den 03.07.2025

Die Generaldirektorin,



Der Bürgermeister,